# 18.049 *n* Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
vom 1. Juni 2018	vom 20. März 2019	vom 4. Juni 2019
	Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 96 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 2018<sup>2</sup>,

beschliesst:

<sup>1</sup> SR **101** 

<sup>2</sup> BBI **2018** 3915

Nationalrat Bundesrat Ständerat

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand und Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:
- a. Inhalt, Ausstellung, Verwendung, Sperrung und Widerruf von nach diesem Gesetz anerkannten elektronischen Einheiten, die zur Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden (E-ID);
- b. die Anerkennung der Anbieterinnen von elektronischen Identitätsdienstleistungen (Identity-Provider, IdP) sowie die Aufsicht über sie:
- c. die staatliche Identifizierung der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID und die Lieferung von Personenidentifizierungsdaten an die IdP;
- d. die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID:
- e. die Rechte und Pflichten der Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten.

<sup>2</sup> Es hat zum Zweck:

- a. den sicheren und einfachen elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten und mit Behörden zu fördern;
- b. den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, zu gewährleisten; und
- c. die Standardisierung und die Interoperabilität der E-ID sicherzustellen.

Art. 1

a. die sichere Identifizierung im elektronischen

Geschäftsverkehr ...

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen beachten den Grundsatz der Technologieneutralität.

#### Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. E-ID-System: elektronisches System, das von einem IdP für die Ausstellung, Verwaltung und Anwendung von E-ID betrieben wird;
- b. E-ID-verwendender Dienst: eine Informatikanwendung, gegenüber der sich E-ID-Inhaberinnen und -Inhaber über ein E-ID-System identifizieren.

#### 2. Abschnitt:

# Ausstellung, Arten und Inhalt sowie Sperrung und Widerruf von E-ID

#### Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Folgende Personen können eine E-ID beantragen:
- a. Schweizerinnen und Schweizer, die zum Zeitpunkt der Ausstellung über einen gültigen Schweizer Ausweis gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 2001<sup>3</sup> über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige verfügen;
- b. Ausländerinnen und Ausländer:
  - die zum Zeitpunkt der Ausstellung im Besitz eines gültigen, nach Artikel 13 Absatz 1 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>4</sup> anerkannten Ausweispapiers sind oder eine gültige Legitimationskarte nach der Gaststaatgesetzgebung verfügen, oder
  - deren Identität zum Zeitpunkt der Ausstellung in einem besonderen Identifizierungsverfahren verlässlich festgestellt werden konnte.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Verfahren fest für die Überprüfung der Ausweise von Schweizerinnen

<sup>3</sup> SR 143.1

<sup>4</sup> SR 142.20

und Schweizern und für die Überprüfung der Ausweise sowie der Identität von Ausländerinnen und Ausländern.

#### Art. 4 Sicherheitsniveaus

- <sup>1</sup> E-ID werden für die Sicherheitsniveaus niedrig, substanziell und hoch ausgestellt. Diese bieten folgenden Schutz:
- a. *niedrig:* Minderung der Gefahr von Identitätsmissbrauch und Identitätsveränderung;
- b. substanziell: hoher Schutz gegen Identitätsmissbrauch und Identitätsveränderung;
- c. hoch: höchstmöglicher Schutz gegen Identitätsmissbrauch und Identitätsveränderung.
- <sup>2</sup> Die verschiedenen Sicherheitsniveaus unterscheiden sich durch:
- a. den Prozess, wie die E-ID ausgestellt wird, und die Regeln für deren Anwendung;
- b. den Betrieb des E-ID-Systems, insbesondere die Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten.
- <sup>3</sup> Eine für ein bestimmtes Sicherheitsniveau ausgestellte E-ID kann auch auf einem tieferen Sicherheitsniveau eingesetzt werden.
- <sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die verschiedenen Sicherheitsniveaus, insbesondere die Mindestanforderungen an die Identifizierung; er berücksichtigt dabei den jeweiligen Stand der Technik

## **Art. 5** Personenidentifizierungsdaten

- <sup>1</sup> Für das Sicherheitsniveau niedrig enthält die E-ID die folgenden Personenidentifizierungsdaten:
- a. E-ID-Registrierungsnummer;
- b. amtlicher Name;
- c. Vornamen;
- d. Geburtsdatum.

<sup>2</sup> Für das Sicherheitsniveau substanziell enthält die E-ID zusätzlich folgende Personenidentifizierungsdaten:

- a. Geschlecht;
- b. Geburtsort:
- c. Staatsangehörigkeit.
- <sup>3</sup> Für das Sicherheitsniveau hoch enthält die E-ID zusätzlich das Gesichtsbild aus dem Informationssystem nach Artikel 24.
- <sup>4</sup> Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, kann das Bundesamt für Polizei (fedpol) die Personenidentifizierungsdaten mit zusätzlichen Informationen über die letzte Aktualisierung der Daten im Informationssystem nach Artikel 24 versehen.

#### Art. 6 Ausstellungsprozess

<sup>1</sup> Wer eine E-ID will, beantragt deren Ausstellung über einen IdP bei fedpol.

1

Art. 6

... bei fedpol. Die initiale Überprüfung der beanspruchten Identität kann in einer für die Ausstellung von Ausweisen verantwortlichen Stelle gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 erfolgen.

- <sup>2</sup> Fedpol übermittelt dem IdP die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5, sofern die antragstellende Person:
- a. die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt;
- b. entsprechend dem beantragten Sicherheitsniveau identifiziert wurde;
- c. in die Übermittlung eingewilligt hat.
- <sup>3</sup> Es protokolliert die Datenübermittlungen im Zusammenhang mit dem Ausstellungsprozess.
- <sup>4</sup> Der IdP ordnet die Personenidentifizierungsdaten der E-ID zu und stellt die E-ID der antragstellenden Person aus.

Nationalrat Ständerat Bundesrat

<sup>5</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zum Ausstellungsprozess, insbesondere:

- a. zum genauen Ablauf;
- b. zu den für die Identifizierung zu verwendenden Personenidentifizierungsdaten.

#### Art. 7 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Der IdP aktualisiert die von ihm geführten Personenidentifizierungsdaten, indem er bei fedpol eine automatisierte Abfrage anhand der E-ID-Registrierungsnummer wie folgt vornimmt:

- a. für E-ID des Sicherheitsniveaus niedrig: iährlich:
- b. für E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell: quartalsweise;
- c. für E-ID des Sicherheitsniveaus hoch: wöchentlich.

#### Art. 8 Systematische Verwendung der Versichertennummer zum Datenaustausch

<sup>1</sup> Fedpol verwendet beim elektronischen Datenaustausch mit den Personenregistern nach Artikel 24 Absatz 3 die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>5</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer) systematisch zur Identifizierung von Personen.

<sup>2</sup> Es darf zur Identifizierung von Personen die Versichertennummer durch ein Abrufverfahren denjenigen Betreiberinnen von E-ID verwendenden Diensten zugänglich machen, die zur systematischen Verwendung der Versichertennummer berechtigt sind.

#### **Art. 9** Datenbearbeitung und -haltung

- <sup>1</sup> IdP dürfen von fedpol übermittelte Personenidentifizierungsdaten nur bearbeiten, bis die E-ID widerrufen wird, und nur für Identifizierungen nach diesem Gesetz.
- <sup>2</sup> Für E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell dürfen sie das Gesichtsbild aus dem Informationssystem nach Artikel 24 nur während des Ausstellungsprozesses verwenden.
- <sup>3</sup> Folgende Kategorien von Daten sind getrennt zu halten, sodass ihre Sicherheit auch gewährleistet werden kann, wenn die Sicherheit einer anderen Kategorie kompromittiert ist:
- a. die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5;
- b. die Nutzungsdaten;
- c. die übrigen Daten.

# Art. 10 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

<sup>1</sup> Falls kein IdP für die Ausstellung von E-ID der Sicherheitsniveaus substanziell oder hoch anerkannt ist, kann der Bundesrat eine Verwaltungseinheit beauftragen, ein E-ID-System für dieses Sicherheitsniveau zu betreiben und E-ID auszustellen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über IdP sind in diesen Fällen auf die betreffende Verwaltungseinheit anwendbar.

## Art. 11 Sperrung und Widerruf

<sup>1</sup> Besteht die Gefahr, dass eine Drittperson Zugang zu einer E-ID haben könnte, oder wird

#### Art. 10 E-ID des Bundes

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann eine Verwaltungseinheit damit beauftragen, ein E-ID-System zu betreiben und E-ID auszustellen

<sup>3</sup> Um den Zugang zu einer E-ID für breite Bevölkerungskreise sicherzustellen, kann der Bund sich an Unternehmen beteiligen, welche zum Zweck haben E-ID auszustellen.

der Verlust oder der Verdacht auf Missbrauch gemeldet, so muss der IdP die E-ID unverzüglich sperren. Vor der Sperrung prüft er die Meldung.

- <sup>2</sup> Er informiert die Inhaberin oder den Inhaber der E-ID unverzüglich über die Sperrung.
- <sup>3</sup> Fedpol erklärt eine E-ID-Registrierungsnummer im Todesfall der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID für ungültig.
- <sup>4</sup> Der IdP widerruft die E-ID, die diese Nummer enthalten.
- <sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Sperrung und den Widerruf einer E-ID.

# 3. Abschnitt: Inhaberinnen und Inhaber von E-ID

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Eine E-ID ist persönlich und darf Dritten nicht überlassen werden.
- <sup>2</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer E-ID hat die nach den Umständen notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit die E-ID nicht missbräuchlich verwendet werden kann.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Sorgfaltspflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID.

Art. 12 Streichen

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
4. Abschnitt: Anbieterinnen von Identitätsdienstleistungen		
Art. 13 Anerkennung <sup>1</sup> IdP, die E-ID nach diesem Gesetz ausstellen wollen, brauchen eine Anerkennung des Informatiksteuerungsorganes des Bundes (ISB).	Art. 13	Art. 13 <sup>1</sup> IdP, die E-ID nach diesem Gesetz ausstellen wollen, brauchen eine Anerkennung der Eidgenössischen E-ID-Kommission (EIDCOM). Die EIDCOM erteilt die Anerkennung nach Anhörung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).  (siehe Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 und 5, Art. 15 Abs. 1 Bst. g, k und l, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 2, 7. Abschnitt, Art. 25, Art. 25a, Art. 25b,
<sup>2</sup> Ein IdP wird anerkannt, wenn er: a. im Handelsregister eingetragen ist;	<ul> <li>a. im Handelsregister eingetragen ist; bei Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden ist ein Eintrag im Handelsregister nicht notwendig;</li> </ul>	
<ul> <li>b. Gewähr bietet, dass die für die E-ID-Systeme verantwortlichen Personen kein Risiko für die Sicherheit darstellen;</li> </ul>		
<ul> <li>Personen mit den erforderlichen Fach- kenntnissen, Erfahrungen und Qualifikatio- nen beschäftigt;</li> </ul>		
<ul> <li>d. Gewähr bietet, dass die von ihm betriebe- nen E-ID-Systeme die für das jeweilige Sicherheitsniveau vorgesehenen Anforde- rungen erfüllen;</li> </ul>		
<ul> <li>e. die Daten im E-ID-System nach schweizeri- schem Recht in der Schweiz hält und bear- beitet;</li> </ul>		
<li>f. über eine ausreichende Versicherung zur Deckung der Haftpflicht nach Artikel 28 oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten verfügt;</li>		
g. Gewähr bietet für die Einhaltung des an- wendbaren Rechts, namentlich dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestim-		

mungen.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<sup>3</sup> Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt.	<sup>3</sup> Die Anerkennung wird nach Anhörung des EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) für drei Jahre er- teilt.	<sup>3</sup> Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt. (siehe Art. 13 Abs. 1,)
<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Voraussetzungen der Anerkennung, insbe- sondere zu:		
<ul> <li>a. den fachlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen und deren Überprüfung;</li> </ul>		
<ul> <li>b. der notwendigen Versicherungsdeckung beziehungsweise zu den gleichwertigen finanziellen Sicherheiten;</li> </ul>		
<ul> <li>c. den auf die E-ID-Systeme anwendbaren Standards und technischen Protokollen sowie zur regelmässigen Überprüfung die- ser Systeme.</li> </ul>		
Art. 14 Erlöschen der Anerkennung		Art. 14
<sup>1</sup> Die Anerkennung erlischt, wenn der IdP seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder gegen ihn der Konkurs eröffnet wird. Die E-ID-Systeme sind weder pfändbar noch fallen sie in die Konkurs- masse.		
<sup>2</sup> Der IdP meldet dem ISB die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit; dabei gibt er an, wie er mit den ausgestellten E-ID zu verfahren beab- sichtigt.		<sup>2</sup> Der IdP meldet der EIDCOM die geplante (siehe Art. 13 Abs. 1,)
<sup>3</sup> Die E-ID-Systeme eines IdP, der seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder gegen den der Konkurs eröffnet wurde, können von einem andern anerkannten IdP übernommen werden. Der Erlös aus der Übernahme ist Teil einer		

allfälligen Konkursmasse.

<sup>4</sup> Die Daten der Inhaberin oder des Inhabers einer E-ID, der oder die in die Übernahme nicht eingewilligt hat, sind zu vernichten.

Ви	ndesrat	Nationalrat	Ständerat
rer da: ode	/erden die E-ID-Systeme von keinem ande- n IdP übernommen, so ordnet das ISB an, ss der Bund sie ohne Entgelt übernimmt er dass die darin enthaltenen Daten vernich- werden.		5 übernommen, so ordnet die EIDCOM an, dass (siehe Art. 13 Abs. 1,)
Ar	t. 15 Pflichten	Art. 15	Art. 15
1 D	er IdP hat folgende Pflichten:	1	1
a.	Er sorgt für das korrekte Funktionieren und den sicheren Betrieb des E-ID-Systems.		
b.	Er stellt die E-ID aus.	<ul> <li>Er stellt die E-ID für alle Personen aus, die die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.</li> </ul>	
C.	Er gestaltet das E-ID-System so aus, dass die Gültigkeit aller E-ID, die er ausstellt, mit einem gebräuchlichen Verfahren jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüft werden kann.		
		c <sup>bis</sup> .Er gestaltet das E-ID-System so aus, dass für Menschen mit Behinderung keine Be- nachteiligung bei der Beantragung einer E-ID entsteht. (siehe Abs. 3)	
d.	Er hält die Sicherheitsanforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d ein.		
e.	Er aktualisiert die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 7.		
f.	Er meldet fedpol Fehler in den Personeni- dentifizierungsdaten, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden oder die er selber ent- deckt.		
g.	Er meldet dem ISB sicherheitsrelevante Vorkommnisse im E-ID-System oder beim Einsatz der E-ID, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden oder die er selber ent- deckt.		g. Er meldet der EIDCOM sicherheitsrelevante (siehe Art. 13 Abs. 1,)

h. Er holt von der Inhaberin oder dem Inhaber

Bundesrat			Nationalrat	Ständerat	
	ein, wenn E-ID-verw	las ausdrückliche Einverständnis er einer Betreiberin eines rendenden Dienstes Personeni- ungsdaten zum ersten Mal über-			
i.	der E-ID o bei der Ar sowie zu o	rt der Inhaberin oder dem Inhaber online Zugang zu den Daten, die wendung der E-ID entstehen, deren oder dessen Personeniden- sdaten nach Artikel 5.			
j.		itet die Daten, die bei einer Ander E-ID entstehen, nach sechs			
k.	mit den E- legt sie de	tet Muster für die Vereinbarungen -ID-verwendenden Diensten und em Eidgenössischen Datenschutz- tlichkeitsbeauftragten vor.		k legt sie de (siehe Art. 13	und em EDÖB vor. 8 Abs. 1,)
l.	gen an se rungen ar Erfüllung und der P	dem ISB alle geplanten Änderun- inem E-ID-System sowie Ände- seiner Geschäftstätigkeit, die die der Anforderungen nach Artikel 13 flichten nach den Buchstaben a–k tellen könnten.		I. Er meldet (siehe Art. 13	der EIDCOM alle geplanten
laı	ubt, Meldun ner E-ID en	einen Kundendienst, der es er- gen über Störungen oder Verlust tgegenzunehmen und zu bearbei-			
<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Meldungen nach den Artikeln 14 Absatz 2 und 15 Absatz 1 Buchstaben f, g und I.		en nach den Artikeln 14 Absatz 2	<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Ausgestaltung der E-ID-Systeme und zu den Meldungen (siehe Abs. 1 Bst. c <sup>bis</sup> )		
Ar	t. 16	Datenweitergabe	Art. 16	Art. 16	Datenweitergabe und Datennut-

<sup>1</sup> Der IdP darf Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten nur die Personenidentifizie-

a. die dem geforderten Sicherheitsniveau entsprechen;

rungsdaten weitergeben:

zung

Bundesrat Nationalrat Ständerat b. die für die Identifizierung der betreffenden Person im Einzelfall notwendig sind: und c. in deren Übermittlung die Inhaberin oder der Inhaber der E-ID eingewilligt hat. <sup>2</sup> Dritten darf er die Personenidentifizierungsda- <sup>2</sup> ... <sup>2</sup> Dritten darf er die Personenidentifizierungsten nach Artikel 5, die Daten, die bei einer daten nach Artikel 5. die Daten, die bei einer-Anwendung der E-ID entstehen, und darauf Anwendung der E-ID entstehen, und darauf basierende Nutzungsprofile nicht bekannt ge-... nicht bekannt gebasierende Nutzungsprofile weder bekannt ben. ben. Die Datenbearbeitung durch Dritte nach geben, noch diese Daten zu anderen Zwecken den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom als zur Umsetzung der in Artikel 15 genannten 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) Pflichten nutzen. bleibt vorbehalten. Art. 17 Zugang zu einer E-ID Art. 17 Stammt mehr als die Hälfte aller ausgestellten E-ID von demselben IdP oder stammen mehr als 60 Prozent von zwei IdP und gibt es glaubhafte Hinweise, dass eine Art von E-ID, die breiten Bevölkerungskreisen angeboten wird, wiederholt Antragstellerinnen und Antragstellern, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen, nicht zugänglich war, so verpflichtet ... so verpflichtet das ISB die betreffenden IdP. diese Art von die EIDCOM die betreffenden IdP ... E-ID allen Personen zu denselben Bedingun-(siehe Art. 13 Abs. 1, ...) gen zugänglich zu machen. Art. 18 Interoperabilität Art. 18 <sup>1</sup> IdP akzeptieren ihre E-ID-Systeme gegenseitig und stellen sicher, dass die E-ID-Systeme interoperabel sind. <sup>1bis</sup> Betreffend gegenseitige Abgeltung gelten die IdP als marktmächtig im Sinne von Artikel 2 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) und die entsprechen-

> den Preise gelten nicht als Ergebnis wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Artikel 12 PüG.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die technischen Vorschriften; er legt insbesondere die Schnittstellen fest.

# Art. 19 Aufsichtsmassnahmen und Entzug der Anerkennung

<sup>1</sup> Wenn ein IdP dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder Pflichten, die ihm das ISB auferlegt hat, missachtet, namentlich wenn er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so ordnet das ISB die Massnahmen an, die er zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen hat, und setzt ihm eine angemessene Frist dazu an.

<sup>2</sup> Es kann dem IdP die Anerkennung entziehen, wenn dieser den rechtmässigen Zustand nicht fristgemäss wiederherstellt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren zum Entzug der Anerkennung.

#### 5. Abschnitt: Betreiberinnen von E-IDverwendenden Diensten

#### Art. 20 Vereinbarung mit einem IdP

Wer einen E-ID-verwendenden Dienst betreiben will, braucht eine Vereinbarung mit einem IdP. Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a. welche Sicherheitsniveaus zur Anwendung kommen:
- b. welche technischen und organisatorischen Prozesse einzuhalten sind.

# **Art. 21** Verwendung der E-ID-Registrierungsnummer

Die Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten dürfen die E-ID-Registrierungsnummer zur Identifizierung von Personen verwenden.

#### Ständerat

Art. 19

<sup>1</sup> Wenn ein IdP dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder Pflichten, die ihm die EIDCOM auferlegt hat, missachtet, namentlich wenn er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so ordnet die EIDCOM die Massnahmen an ....

```
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)
```

<sup>2</sup> Sie kann dem IdP ...

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

#### Art. 22 Zu akzeptierende E-ID

Jede E-ID, die für das geforderte Sicherheitsniveau ausgestellt wurde, ist zu akzeptieren von:

- a. den Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten;
- b. Behörden oder anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine elektronische Identifizierung vornehmen.

# 6. Abschnitt: Funktion des Bundesamtes für Polizei

#### Art. 23 Aufgaben und Pflichten

- <sup>1</sup> Fedpol ordnet die E-ID-Registrierungsnummer den entsprechenden Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 zu und übermittelt diese dem IdP.
- <sup>2</sup> Es stellt sicher, dass der IdP mit einem gebräuchlichen Verfahren die Gültigkeit der E-ID-Registrierungsnummer jederzeit zuverlässig überprüfen kann.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die für die Übermittlung anwendbaren Standards und technischen Protokolle und regelt, wie vorzugehen ist, falls verschiedene Personenregister widersprüchliche Daten übermitteln.

## Art. 24 Informationssystem

- <sup>1</sup> Fedpol führt ein Informationssystem; dieses enthält insbesondere:
- a. die Protokolldaten des Ausstellungsprozesses nach Artikel 6 Absatz 5:
- b. die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 sowie deren Herkunft und Angaben zu deren Aktualisierung;
- c. die Versichertennummern.

- <sup>2</sup> Das Informationssystem dient:
- a. der Entgegennahme der Anträge und Einverständniserklärungen der antragstellenden Person;
- b. der automatisierten Erfüllung der Aufgaben von fedpol bei der Ausstellung von E-ID;
- c. der Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 7;
- d. der Prüfung der Gültigkeit einer E-ID-Registrierungsnummer nach Artikel 23 Absatz 2.
- <sup>3</sup> Das Informationssystem unterhält zum Bezug und Abgleich der Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 Schnittstellen zu den folgenden Personenregistern:
- a. Informationssystem Ausweisschriften des fedpol;
- zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration;
- c. informatisiertes Personenstandsregister (Infostar) des Bundesamtes für Justiz;
- d. Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten; und
- e. zentrales Versichertenregister (ZAS-UPI) der Zentralen Ausgleichsstelle.
- <sup>4</sup> Der Bundesrat legt die technischen und organisatorischen Massnahmen zur sicheren Bearbeitung und Weitergabe der Personenidentifizierungsdaten fest.

# 7. Abschnitt: Funktion des Informatiksteuerungsorganes des Bundes

Art. 25 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das ISB ist zuständig für die Anerkennung von IdP sowie für die Aufsicht über sie.

#### Ständerat

## 7. Abschnitt: Eidgenössische E-ID-Kommission

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

#### Art. 25 Organisation

- <sup>1</sup> Der Bundesrat wählt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische E ID-Kommission (EIDCOM); er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen oder Behörden angehören, die Tätigkeiten als IdP ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen oder Behörden stehen.
- <sup>3</sup> Die EIDCOM ist dem Eidgenössischen Justizund Polizeidepartement (EJPD) administrativ zugeordnet und verfügt über ein eigenes Sekretariat.
- <sup>4</sup> Sie untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrates und des EJPD. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.
- <sup>5</sup> Sie kann das fedpol beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.
- <sup>6</sup> Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.
- <sup>7</sup> Die Kosten der EIDCOM werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es veröffentlicht eine Liste der IdP und von deren E-ID-Systemen.

#### Ständerat

#### Art. 25a Aufgaben

- <sup>1</sup> Die EIDCOM überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.
- <sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:
- a. die Anerkennung von IdP, die Aufsicht über sie, die Anordnung von Massnahmen sowie den Entzug der Anerkennung;
- b. die Veröffentlichung einer Liste der IdP und von deren E-ID-Systemen;
- c. den Entscheid im Streitfall über Fragen des Zugangs zu einer E-ID und der Interoperabilität
- <sup>3</sup> Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der IdP und von deren E ID-Systemen im Hinblick auf ein sicheres, vielfältiges und erschwingliches Angebot von elektronischen Identitätsdienstleistungen.
- <sup>4</sup> Sie schlägt dem Bundesrat gegebenenfalls geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit elektronischen Identitätsdienstleistungen vor.
- <sup>5</sup> Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

#### Art. 25b Aufgaben des Sekretariats

- <sup>1</sup> Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der EIDCOM vor, führt die Verfahren durch und erlässt zusammen mit dem Präsidium die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. Es stellt der EIDCOM Antrag und vollzieht ihre Entscheide.
- <sup>2</sup> Es gibt Stellungnahmen ab und berät Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID, Amtsstellen und Unternehmen bei Fragen zu diesem Gesetz.

#### Art. 26 Informationssystem

Das ISB führt für die Anerkennung von IdP sowie für die Aufsicht über sie ein Informationssystem; dieses enthält insbesondere:

- a. die im Anerkennungsprozess vom IdP gelieferten Daten, Unterlagen und Nachweise;
- b. die Meldungen nach den Artikeln 14 Absatz 2 und 15 Absatz 1 Buchstaben g und I;
- c. die Aufsichtsmassnahmen.

#### Ständerat

- <sup>3</sup> Es verkehrt mit IdP, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.
- <sup>4</sup> Es kann in den Betrieb eines IdP eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die EIDCOM unverzüglich.
- <sup>5</sup> Es vertritt die EIDCOM vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten.
- <sup>6</sup> Die EIDCOM kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

#### Art. 25c Personal des Sekretariats

- <sup>1</sup> Der Bundesrat wählt die Direktorin oder den Direktor des Sekretariats, die EIDCOM das übrige Personal des Sekretariats.
- <sup>2</sup> Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 25d Amts- und Geschäftsgeheimnis Die EIDCOM darf keine Amts- und Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 26 Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die EIDCOM führt ...

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat

Nationalrat

#### 8. Abschnitt: Gebühren

#### Art. 27

- <sup>1</sup> Fedpol und ISB erheben von den IdP für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren.
- <sup>2</sup> Für Abfragen zur Gültigkeit der E-ID-Registrierungsnummer nach Artikel 23 Absatz 2 werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>6</sup>. Er kann bei der Festlegung der Höhe der Gebühren für die Übermittlung von Personenidentifizierungsdaten insbesondere berücksichtigen, ob es um die Erstübermittlung oder die Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten geht und ob ein IdP die E-ID der Bezügerin oder dem Bezüger unentgeltlich ausstellt und zur Nutzung überlässt.

### 9. Abschnitt: Haftung

#### Art. 28

- <sup>1</sup> Die Haftung der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID, der Betreiberin von E-ID-verwendenden Diensten sowie des IdP richtet sich nach dem Obligationenrecht<sup>7</sup>.
- <sup>2</sup> Die Haftung des Bundes richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>8</sup>.

#### Ständerat

<sup>2</sup> Sie darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Persönlichkeitsprofile und Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 27

<sup>1</sup> Fedpol und EIDCOM erheben von den ...

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

<sup>6</sup> SR **172.010** 

<sup>7</sup> SR **220** 

<sup>8</sup> SR 170.32

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
10. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 29 Übergangsbestimmung	Art. 29	Art. 29
<sup>1</sup> Das ISB anerkennt bis zwei Jahre nach In- krafttreten dieses Gesetzes auf Antrag eines IdP von diesem ausgestellte elektronische Identifizierungseinheiten:	<sup>1</sup> Das ISB anerkennt bis drei Jahre nach In- krafttreten	<sup>1</sup> Die EIDCOM anerkennt bis drei Jahre (siehe Art. 13 Abs. 1,)
<ul> <li>a. als E-ID des Sicherheitsniveaus niedrig, wenn:</li> </ul>		
<ol> <li>die Inhaberin oder der Inhaber die Vor- aussetzungen nach Artikel 3 erfüllt,</li> </ol>		
<ol><li>die Inhaberin oder der Inhaber sich damit einverstanden erklärt hat, und</li></ol>		
<ol> <li>die Ausweisnummer sowie amtlicher Name, Vornamen und Geburtsdatum mit den Personenidentifizierungsdaten im Informationssystem nach Artikel 24 übereinstimmen;</li> </ol>		
<ul> <li>als E-ID des Sicherheitsniveaus substanzi- ell, wenn zusätzlich eine Identifizierung in einem gesetzlich geregelten und beaufsich- tigten Verfahren durchgeführt wurde, das eine vergleichbare Sicherheit bietet wie die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verfah- ren.</li> </ul>		
<sup>2</sup> Wer ein gültiges qualifiziertes Zertifikat nach Artikel 2 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 <sup>9</sup> über die elektronische Signatur besitzt, kann damit, sofern die Voraus- setzungen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1 und 3 erfüllt sind, bis zwei Jahre nach Inkraft- treten dieses Gesetzes bei einem IdP beantra- gen, ihr oder ihm ohne weitere Identifizierung eine E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell	erfüllt sind, bis drei Jahre nach Inkrafttreten	

auszustellen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Ausstellungsverfahren.

Art. 30 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang
geregelt.

Art. 31 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

#### Ständerat

<sup>2bis</sup> Die EIDCOM berücksichtigt bei der Anerkennung nach Art. 13 bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Ergebnis der Zertifizierung eines Herausgebers von Identifikationsmitteln gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier.

Anhang (Art. 30)

# Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>10</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

#### **Art. 9** Abrufverfahren

<sup>1</sup> Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. ...

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. c Ziff. 3

<sup>1</sup> Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme (BPI);
- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens ausschliesslich zur Personenidentifizierung bei:
  - 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
  - 2. der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
  - 3. Auslieferungsverfahren,
  - 4. Rechts- und Amtshilfe.
  - 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
  - der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens.
  - 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
  - der Zuordnung und Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten gemäss E-ID-Gesetz vom ...<sup>11</sup>,
  - 9. Nachforschungen nach vermissten Personen,
  - 10. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008<sup>12</sup> über die polizeilichen Informationssysteme (BPI);
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtskorps zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;

<sup>11</sup> SR ...

<sup>12</sup> SR **361** 

- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Departement) zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
- h. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer:
- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- k. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- I. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG) sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BüG, nach dem AuG und dem AsylG.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat <sup>2</sup> Das SEM kann die von ihm oder in seinem <sup>2</sup> Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen: durch ein Abrufverfahren zugänglich machen: a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation: b. ... c. den Bundesbehörden im Bereich des Polic. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens: zeiwesens: 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG, 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 AsylG; 3. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz: d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für

die Instruktion der Beschwerden nach dem

 e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zur Durchführung der Personenkontrolle und

Erteilung von Ausnahmevisa;

AsvIG:

- f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
- g. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- h. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- j. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- k. den Visumbehörden zur Überprüfung, ob eine Visumgesuchstellerin oder ein Visumgesuchsteller ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat;
- dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BüG, nach dem AuG und dem AsylG.

## 2. Ausweisgesetz vom 22. Juni 200113

#### Art. 1 Ausweise

<sup>1</sup> Alle Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart.

<sup>2</sup> Ausweise im Sinne dieses Gesetzes dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten und regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

. . . .

... Diese können auch ausländische Staatsangehörige sein.

#### Art. 11 Informationssystem

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei führt ein Informationssystem. Es enthält die im Ausweis aufgeführten und gespeicherten Daten einer Person und zusätzlich folgende Daten:

- a. die ausstellende Behörde sowie die Ausfertigungsstelle;
- b. Geburtsort;
- c. weitere Heimatorte:
- d. Namen der Eltern;
- e. Datum der Erst- und der Neuausstellung, Änderungen der im Ausweis aufgeführten Daten;
- f. Einträge über Schriftensperre, Verweigerung, Entzug, Ausweishinterlegung oder Verlust des Ausweises:

#### Art. 11 Abs. 1 Bst. k und 2

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei führt ein Informationssystem. Es enthält die im Ausweis aufgeführten und gespeicherten Daten einer Person und zusätzlich folgende Daten:

- g. Einträge über Schutzmassnahmen für Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich auf die Ausstellung von Ausweisen beziehen;
- h. Unterschrift/en des gesetzlichen Vertreters bei Ausweisen für minderjährige Personen;
- Einträge über den Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen oder durch behördlichen Beschluss;
- j. Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung dient der Ausstellung von Ausweisen, der Verhinderung einer unberechtigten Ausstellung eines Ausweises sowie der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung.

Art. 12 Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten direkt ins Informationssystem eingeben:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. die ausstellenden Behörden;
- c. die Ausfertigungsstellen.

 k. die Versichertennummer gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>14</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung dient:

- a. der Ausstellung von Ausweisen;
- b. der Verhinderung einer unberechtigten Ausstellung eines Ausweises;
- c. der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen;
- d. der Ausstellung und Aktualisierung von elektronischen Identifizierungsmitteln gemäss dem E-ID-Gesetz vom ...<sup>15</sup>.

Art. 12 Abs. 2 Bst. g

14 SR 831.10

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat <sup>2</sup> Folgende Behörden oder Stellen können zur <sup>2</sup> Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen: Abrufverfahren abfragen: a. das Bundesamt für Polizei: b. die ausstellenden Behörden; c. das Grenzwachtkorps, ausschliesslich zur Identitätsabklärung; d. die vom Bund und von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen, ausschliesslich zur Identitätsabklärung; e. die von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen zur Aufnahme von Verlustmeldungen; f. die für aus dem Ausland eingehende Anfragen zur Identitätsabklärung als zuständig bezeichnete Polizeistelle des Bundes, ausschliesslich zur Identitätsabklärung. g. die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zur Personenidentifizierung. <sup>3</sup> Zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen dürfen Daten aus dem Informationssystem weitergegeben werden. Auskünfte an weitere Behörden richten sich nach den Grundsätzen der Amtshilfe. <sup>4</sup> Die zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben c und d können die Daten im Infor-

# Art. 14 Verbot von Paralleldatensammlungen

mationssystem auch anhand des Namens und der biometrischen Daten der betreffenden Person im Abrufverfahren abfragen, sofern diese keinen Ausweis vorlegen kann.

Das Führen von Paralleldatensammlungen, ausser der befristeten Aufbewahrung der Antragsformulare bei der ausstellenden Behörde, ist untersagt.

#### Art. 14 Verbot von Paralleldatensammlungen

Das Führen von Paralleldatensammlungen ist untersagt. Nicht untersagt ist:

a. das befristete Aufbewahren der Antragsformulare bei der ausstellenden Behörde:

b. die Bearbeitung von Personenidentifizierungsdaten nach dem E-ID-Gesetz vom ... 16 durch das Bundesamt für Polizei, insbesondere im Informationssystem nach Artikel 24 des E-ID-Gesetzes, und durch die Anbieterinnen von Identitätsdienstleistungen.

### 3. Zivilgesetzbuch<sup>17</sup>

Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6

#### Art. 43a

V. Datenschutz und Bekanntgabe der Daten

- <sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.
- <sup>2</sup> Er regelt die Bekanntgabe von Daten an Private, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.
- <sup>3</sup> Er bestimmt die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach einem kantonalen Gesetz.
- <sup>3bis</sup> Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- <sup>4</sup> Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:
- die ausstellenden Behörden nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige;

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

<sup>16</sup> SR ...

<sup>17</sup> SR **210** 

- die für die Führung des automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes zuständige Stelle des Bundes und die Filtrierstellen der im Fahndungssystem ausschreibenden kantonalen und städtischen Polizeikorps;
- die für die Führung des automatisierten Strafregisters nach Artikel 359 des Strafgesetzbuches zuständige Stelle des Bundes;
- die für die Nachforschungen nach vermissten Personen zuständige Stelle des Bundes;
- der Nachrichtendienst des Bundes für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015.
- das Bundesamt für Polizei zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ...<sup>18</sup>.
- 4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>19</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

#### Art. 50a Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

 a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind; Art. 50a Abs. 1 Bst. bquater

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>20</sup> bekannt geben:

<sup>18</sup> SR ...

<sup>19</sup> SR 831.10

<sup>20</sup> SR 830.1

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat	Ständerat
---------------------------------------	-----------

- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- bbis. Organen einer anderen Sozialversicherung und weiteren Stellen oder Institutionen, die zur Verwendung der Versichertennummer berechtigt sind, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;
- bter. den für den Betrieb der zentralen Datenbank zur Beurkundung des Personenstandes oder für die Führung des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich zuständigen Stellen, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;

bquater. dem Bundesamt für Polizei zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ...<sup>21</sup>;

- c. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- d. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- dbis. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;
- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  - Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,

- Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind.
- Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
- Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,
- Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind,
- den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB.

7. ...

- <sup>2</sup> Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.
- <sup>3</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.
- <sup>4</sup> In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:
- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;

Geltendes Recht Nationalrat Ständerat Bundesrat

- b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.
- <sup>5</sup> Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.
- <sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.
- <sup>7</sup> Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

## 5. Bundesgesetz vom 18. März 2016<sup>22</sup> über die elektronische Signatur

#### Art. 9 Ausstellung geregelter Zertifikate Art. 9 Abs. 1bis

<sup>1</sup> Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen von den Personen, die einen Antrag auf Ausstellung eines geregelten Zertifikats stellen, verlangen:

- a. bei natürlichen Personen: dass sie persönlich erscheinen und den Nachweis ihrer Identität erbringen;
- b. bei UID-Einheiten, die nicht natürliche Personen sind: dass eine Vertretung persönlich erscheint und den Nachweis sowohl für die eigene Identität als auch für die Vertretungsmacht erbringt.

<sup>1bis</sup> Wird der Identitätsnachweis durch eine E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell gemäss E-ID-Gesetz vom ...<sup>23</sup> erbracht, so muss die betreffende Person nicht persönlich erscheinen.

<sup>22</sup> SR **943.03** 

<sup>23</sup> SR ...

- <sup>2</sup> Für Attribute zu berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person (Art. 7 Abs. 3 Bst. a) müssen sie überprüfen, ob die zuständige Stelle diese Angaben bestätigt hat.
- <sup>3</sup> Für Hinweise auf die Vertretungsbefugnis (Art. 7 Abs. 3 Bst. b) müssen sie überprüfen, ob die vertretene UID-Einheit zugestimmt hat.
- <sup>4</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Dokumente, mit denen die antragstellende Person ihre Identität und allfällige Attribute nachweisen kann. Er kann vorsehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person verzichtet wird.
- <sup>5</sup> Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen sich ferner vergewissern, dass die Person, die ein geregeltes Zertifikat verlangt, im Besitz des entsprechenden privaten kryptografischen Schlüssels ist.
- <sup>6</sup> Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten können die Identifikation von Antragstellerinnen oder Antragstellern an Dritte delegieren (Registrierungsstellen). Sie haften für die korrekte Ausführung der Aufgabe durch die Registrierungsstelle.